

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung des Jagdrechtens entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes entstehen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung und die vereinbarten besonderen Bedingungen. Das Risiko aus der Haltung von Jagdhunden ist nicht mitversichert. Hierfür ist besonderer Versicherungsschutz bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu beantragen.

§ 26

Versicherungsbeiträge

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis und staatlich beauftragte Jagdberechtigte sowie die Jagdgebietsverantwortlichen zahlen bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdberechtigungsscheines bzw. des Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche 15 DM.

(2) Die Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein zahlen bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdteilnahmescheines 1 DM.

(3) Die den Jagdberechtigungs- bzw. -teilnahmeschein sowie den Ausweis für Jagdverantwortliche ausstellende Jagdbehörde ist verpflichtet, den Beitrag gemäß Absätze 1 und 2 bei der Ausgabe des Scheines bzw. des Ausweises zu erheben.

(4) Die erhebende Jagdbehörde überweist die erhobenen Beiträge jeweils am letzten eines jeden Monats unaufgefordert auf das Konto der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bei der Deutschen Notenbank. Die oberste Jagdbehörde überweist am Quartalschluß die von ihr vereinnahmten Beiträge auf das Konto der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt bei der Deutschen Notenbank.

§ 27

Meldung von Haftpflichtschäden

Schadenergebnisse sind unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden, unabhängig davon, ob Ansprüche geltend gemacht werden.

VII.

Veterinär-hygienische Bestimmungen für den Transport und die Behandlung des anfallenden Wildbrets

§ 28

(1) Alles erlegte Schwarzwild ist innerhalb von 24 Stunden durch den Verfügungsberechtigten dem zuständigen Schlachthof (Seuchenabteilung oder Not-schlachtungsbetrieb) zur Untersuchung zuzuführen.

(2) Die gelüfteten bzw. aufgebrochenen Wildschweine sind mit sämtlichen Eingeweiden einschließlich des Unterkiefers einzuliefern. Die Fahrzeuge sind für den Transport so vorzubereiten, daß kein Blut (Schweiß) usw. unterwegs ausfließen kann. Nach Ablieferung der Wildschweine sind die Fahrzeuge sofort an der Untersuchungsstelle zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Fleisch und Organe der erlegten Wildschweine sind in den obengenannten Einrichtungen nach den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz sinngemäß wie bei Hausschweinen zusätzlich zu untersuchen. Die Schleimhaut des gewendeten Dickdarms ist auf pathologische Veränderungen zu untersuchen. Die Trichinenschau bei Wildschweinen ist gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 vorzunehmen.

(4) Das Fleisch von Wildschweinen darf nur dann in rohem Zustand in den Verkehr gebracht werden, wenn die Wildschweine nicht in Gebieten erlegt worden sind, die mit Schweinepest befallen oder von Schweinepest gefährdet sind.

(5) Liegen verdächtige pathologische Veränderungen vor, die auf Schweinepest schließen lassen, so hat der zuständige Kreistierarzt eine Bestätigung über das Vorliegen der Schweinepest oder des Verdachtes dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft — Veterinärwesen — unter Angabe des Erlegungsortes und Beifügung eines kurzen Zerlegungsberichtes einzureichen.

(6) Fleisch von Wildschweinen, bei denen Schweinepest festgestellt ist, muß sinngemäß nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes entweder als untauglich oder als bedingt tauglich beurteilt werden. Liegt lediglich Schweinepestverdacht vor, so ist das Fleisch, falls es sonst tauglich befunden wird, vor Abgabe an den Verbraucher zu entseuchen.

(7) Als untauglich beurteilte Tierkörper von Wildschweinen sowie einzelne untaugliche Organe sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Das gleiche gilt für die Schwarten sämtlicher Wildschweine, die aus den obengenannten Gründen beanstandet wurden.

(8) Das Ergebnis der Untersuchung ist bei Wildschweinen, die ohne Einschränkung tauglich sind, von dem untersuchenden Tierarzt auf dem Wildursprungsschein zu vermerken.

(9) Die zugebilligten Anteile von Wildschweinen sowie Geräusch und Hauer dürfen erst nach tierärztlicher Untersuchung abgegeben werden. Liegt bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest oder Schweinepestverdacht vor, so sind die Hauer und die Eingeweide nur in entseuchtem Zustande abzugeben.

§ 29

(1) In tollwutgefährdeten Gebieten dürfen gesunde Hasen und Kaninchen nur innerhalb des betreffenden Kreises in den Verkehr gebracht werden. Als tollwutgefährdet gelten solche Kreise, in denen innerhalb der letzten drei Monate durch klinischen oder histologischen Befund einwandfrei Tollwut festgestellt worden ist.

(2) Hasen und Kaninchen aus tollwutgefährdeten Kreisen dürfen nur mit Handschuhen abgekalgt werden.

(3) Hasen und Kaninchen, die auf der Jagd ein verändertes Verhalten zeigen (Taumeln, Lähmungserscheinungen, Angriffslust usw.), oder sonst tollwutkrank oder -verdächtig sind, sind sofort der nächsten Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen. Der zuständige Kreistierarzt läßt stichprobenweise histologische Untersuchungen auf Tollwut vornehmen. Die Untersuchung gehört zu den Dienstobliegenheiten des Kreistierarztes.

(4) Bei Sammeltransporten sind die erlegten Hasen und Kaninchen so zu transportieren, daß sie mit erlegten Wildschweinen nicht in Berührung kommen.

§ 30

(1) Erlegtes oder verendetes tollwutkrankes oder tonwutverdächtiges Haar-Raubwild ist an Ort und Stelle einen Meter tief einzugraben, sofern für Untersuchungszwecke nichts anderes durch den Kreistierarzt bestimmt wurde.

(2) In tollwutgefährdeten Kreisen darf Haar-Raubwild nur mit Handschuhen gestreift bzw. abgeschwartet werden.

(3) Dachse unterliegen der Trichinenschau gemäß Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940.